

Art. 38 EMRK Artikel 38 – Prüfung der Rechtssache

EMRK - Europäische Menschenrechtskonvention

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 16.09.2021

Der Gerichtshof prüft die Rechtssache mit den Vertretern der Parteien und nimmt, falls erforderlich, Ermittlungen vor; die betreffenden Hohen Vertragsparteien haben alle zur wirksamen Durchführung der Ermittlungen erforderlichen Erleichterungen zu gewähren.

In Kraft seit 01.06.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at